

Stadt Altenberg
Landkreis Weißeritzkreis

Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Altenberg

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 i.g.F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 12. November 2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Stadtarchive ist gebührenpflichtig.
Für die Inanspruchnahme werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anders bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach der Ziffer I. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
 2. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden
 3. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern
 4. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren nach Ziffer I., II. und IV. des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
 - a. die Bundesrepublik Deutschland
 - b. der Freistaat Sachsen
 - c. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
 - d. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstabe a-c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(4) Nicht befreit sind ferner:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder
2. die sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.

(5) Die Gebühren nach Ziffer IV. des Gebührenverzeichnisses für Reproduktionen können bei wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Themen und Publikationen bis zu 50 % gemäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung).

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs.
- (2) Gebühren bis zu 50,00 € werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Stadtarchivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadtkasse zu bezahlen.
- (3) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke und sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzu sehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenberg, den 13. November 2007

Kirsten
Bürgermeister

Siegel

Gebührenverzeichnis

als Anhang zur Gebührensatzung der Stadt Altenberg für die Stadtarchive:

I. Grundgebühren

- | | |
|--|----------------|
| 1. mündliche Auskünfte einfacher Art | gebührenfrei |
| 2. Auskünfte aus Akten und Einsichtnahme | 1,00 – 10,00 € |
| 3. amtliche Zwecke | gebührenfrei |

II. Für die Beantwortung schriftlicher Anfragen werden erhoben:

- | | |
|-------------------------|--------|
| 1. je Arbeitshalbstunde | 5,00 € |
|-------------------------|--------|

III. Anfertigen von Kopien, Abschriften, Lichtbildaufnahmen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Kopierarbeiten pro Seite | |
| A 3 | 0,30 € |
| A 4 | 0,15 € |
| 2. Fotoarbeiten pro Foto | |
| 10 x 15 cm | 0,30 € |
| A 5 | 0,50 € |
| A 4 | 1,00 € |
| 3. Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwerlesbaren Archivgut je Arbeitshalbstunde | 10,00 € |

IV. Veröffentlichung von Archivgut

- | | |
|--|---|
| 1. Abdruck von Archivalien in Druckerzeugnissen | |
| 1.1. schwarz/weiß | Auflagen bis 2.000 Stck 5,00 € / Abdruck |
| | Auflagen bis 5.000 Stck 10,00 € / Abdruck |
| | Auflagen mehr als 5.000 Stck 15,00 € / Abdruck |
| 1.2. farbig | das Doppelte der unter 1.1. genannten Gebühr |
| 1.3. Abdruck von Reproduktionen auf Titelseiten, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag | |
| - schwarz/weiß | das Doppelte der unter 1.1. genannten Gebühren |
| - farbig | das Doppelte der unter 1.2. genannten Gebühren |
| 1.4. in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten, nicht für Werbezwecke | |
| - schwarz/weiß | das Doppelte der unter 1.1. genannten Gebühren |
| - farbig | das Doppelte der unter 1.2. genannten Gebühren |

| | |
|---|---|
| 1.5. bei Benutzung zu Werbezwecken | |
| - schwarz/weiß | das Fünffache der unter 1.1. genannten Gebühren |
| - farbig | das Fünffache der unter 1.2. genannten Gebühren |
| 1.6. bei Neuauflagen | |
| - schwarz/weiß | das 0,5 fache der unter 1.1. genannten Gebühren |
| - farbig | das 0,5 fache der unter 1.2. genannten Gebühren |
| V. Ausleihe an Museen u.ä. Institutionen | |
| für Ausstellungszwecke | gebührenfrei |
| VI. Ausleihe zu amtlichen Zwecken | gebührenfrei |

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 13. November 2007

Kirsten
Bürgermeister